

STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

PRESSEMITTEILUNG vom 21. Mai 2004

EVALFRI: Neue Funktionseinreihung für das Staatspersonal in über 45 Funktionen.

Der Staatsratsbeschluss vom 24. April 2001 markierte den Abschluss der ersten Funktionsbewertungsetappe im Anschluss an die Einführung des neuen Systems zur Funktionsbewertung namens EVALFRI (Bewertung von 14 Schlüsselfunktionen, s. Pressekonferenz vom 16. Mai 2001).

Am 3. Juli 2001 beauftragte der Staatsrat die Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen KBF mit der Bewertung von mehr als 63 Funktionen in einer zweiten Etappe. Die Ergebnisse dieser Bewertungen für die Funktionen im Bereich des Unterrichts an den Berufsschulen, auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie bei der Kantonspolizei nach ihrer Reorganisation (Gendarmerie 2002) waren bereits Gegenstand von Einreihungsentscheiden des Staatsrates. Die rund 18 Funktionen in diesen Bereichen betreffenden Änderungen sind zu Beginn des Schuljahres 2002 / 2003 beziehungsweise im Januar 2003 für die Funktionen bei der Kantonspolizei in Kraft getreten (s. Pressemitteilung vom 26. Februar 2003).

Nach Abschluss dieser zweiten Etappe hat der Staatsrat in seiner Sitzung vom 3. Mai 2004 die letzten Einreihungsentscheide für mehr als 45 Referenzfunktionen getroffen (*7 Funktionen in der Zentralverwaltung, nochmals 3 Funktionen im Bereich Justiz - Polizei und 6 im Bildungswesen, 7 Funktionen im Bereich Handwerk und Betrieb, 4 Funktionen im technischen Bereich und 18 Funktionen im Spital- und Sozialwesen*). Ebenfalls betroffen sind 6 Referenzfunktionen, die hauptsächlich in vom Staat subventionierten gemeinnützigen Einrichtungen vorkommen.

EVALFRI im Rückblick

Der Staatsrat verfügt seit dem Jahr 1999 über das analytische Funktionsbewertungssystem EVALFRI. Mit EVALFRI werden vier Bereiche bewertet: der intellektuelle Bereich (I), der psychosoziale Bereich (PS), der physische Bereich (P) und der Bereich der Verantwortung (V). Ausgehend von arbeitspsychologischen Erkenntnissen wird jeder der vier Bereiche in Kriterien und diese wiederum in Unterkriterien aufgeteilt, die jeweils in Zusammenhang mit den Anforderungen und Belastungen der Funktion stehen. Mit dem Funktionsbewertungssystem werden in keinem Fall die individuellen Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewertet. EVALFRI bestimmt vielmehr die für eine bestimmte Funktion charakteristischen Anforderungen und Belastungen, unabhängig von der Person, die die Funktion ausübt.

Im Jahr 2001 wurden die Ergebnisse der Bewertungsarbeiten der ersten Gruppe von 14 Schlüsselfunktionen mit dem Bewertungssystem EVALFRI umgesetzt, indem der Staatsrat

am 24. April 2001 eine teilweise Abänderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals beschloss.

Bei mehreren Funktionen im Krankenpflegebereich, bei einem Teil der Sozialarbeiter/innen sowie bei einem Teil des Strassenunterhaltungspersonals wurde eine zeitlich gestaffelte Aufwertung um zwei Gehaltsklassen vorgenommen. Von dieser Aufwertung waren etwas mehr als 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen.

Der zweite Bewertungsauftrag vom 3. Juli 2001

Am 3. Juli 2001 erteilte der Staatsrat der KBF das zweite Mandat, das die Bewertung von rund 63 Funktionen aus allen Funktionskategorien betraf. Die KBF hat ihre Anstrengungen 2001/2002 auf die Bewertung der Funktionen der folgenden Bereiche konzentriert: Gendarmerie und Sicherheitspolizei, Unterrichtswesen auf Sekundarstufe II, beruflicher Unterricht sowie Unterrichtswesen auf Tertiärstufe bei den Fachhochschulen (FH). Der Staatsrat hat über die Einreihung dieser Funktionen im Dezember 2002 beziehungsweise im Februar 2003 entschieden. Die KBF hat nun die Bewertung von mehr als 45 Referenzfunktionen abgeschlossen und dem Staatsrat ihren Bericht im Januar 2004 unterbreitet.

Die KBF hat sich zur Bewertung der betreffenden Funktionen im Jahr 2003 zu 30 und im Jahr 2004 zu 7 Kommissionssitzungen getroffen (18 Sitzungen im Jahr 2002). Eine Delegation der KBF hat sich in den Jahren 2002 und 2003 ausserdem 37-mal mit den Inhaberinnen und Inhabern der bewerteten Funktionen getroffen. Für dieses zweite Mandat hat die KBF somit über 300 Fragebögen analysiert. Abgesehen vom Bildungswesen und der Polizei betreffen diese Funktionsbewertungen mehr als 590 in Vollzeitstellen umgerechnete Stelleneinheiten beim Staat und mehr als 1050 in Vollzeitstellen umgerechnete Stelleneinheiten in vom Staat Freiburg subventionierten Funktionen.

Die Entscheide des Staatsrates im Anschluss an den Bericht der KBF und des POA

Verwaltung:

Hauptsächliche strukturelle und Einreihungsänderungen:

- Höhere Einreihung der Funktion *Vizeoberamtmann* in die Klassen 25, 27 und 28 statt 22, 24 und 28.
- Höhere Einreihung der Funktion *Finanzinspektor/in* in die Gehaltsklassen 18, 20 und 22 (bisherige Einreihung 18, 20 und 21) und Anpassung der ausbildungsmässigen Mindestanforderungen (Mindestausbildung Bücherexpertin/Bücherexperte).
- Geänderte Einreihung der Funktion *Einschätzer/in Arbeitslosenversicherung* in die Gehaltsklassen 10 und 12 (bisher 9, 11 und 13) und der Funktion *Sekretär/in–Einschätzer/in KSVa* in die Gehaltsklassen 10 und 12 (bisher 10 und 11).
- Infolge dieser Änderungen wurde als indirekte Auswirkung die Einreihung gewisser Funktionen bei der KSVa geändert. Diese «indirekte Folge» trifft die Funktionen *Gruppenchef/in KSVa* und *Sektorchef/in KSVa* (Erhöhung um eine bis zwei Klassen).
- Aufhebung der Funktion *Spezialisierte/r Personalberater/in RAV* in Gehaltsklasse 20, die der Referenzfunktion *Personalberater/in RAV* in den Gehaltsklassen 16, 18 und 20 zugeordnet wird.

Justiz – Polizei – Gefängnis:

Hauptsächliche strukturelle und Einreihungsänderungen:

- Die Funktionen *Vorsteher/in des Betriebsamtes* und *Substitut/in beim Betriebsamt* werden 2 Gehaltsklassen höher eingereiht (Klassen 22, 24 und 26 beziehungsweise 14, 16 und 18), entsprechend der Ausbildung der Funktionsinhaberinnen und -inhaber und der Grösse der Betriebsämter.
- Der Staatsrat hat bezüglich der Funktion *Gerichtsschreiber-Adjunkt/in* noch nicht endgültig entschieden, sondern wartet weitere Auskünfte nach Bewertung anderer juristischer Funktionen ab. Der KBF muss das entsprechende Mandat noch erteilt werden.

Handwerk und Betrieb:

Hauptsächliche strukturelle und Einreihungsänderungen:

- Die Einreihung der Funktion *Hauswart/in* bleibt unverändert (Gehaltsklasse 11).
- Zurückstufung der Funktion *Ausgrabungsarbeiter/in* beim Amt für Archäologie des Kantons Freiburg (AAFR) in die Gehaltsklassen 5 und 7 (bisherige Einreihung 6, 8 und 9).
- Zurückstufung und Harmonisierung in die Gehaltsklassen 10 und 12 für die Funktion *Restaurator/in AAFR*. Diese Funktion auf EFZ-Stufe wird früher oder später durch eine Ausbildung auf Fachhochschulniveau ersetzt.
- Infolge dieser Änderungen werden die Funktionen *Equipenchef/in AAFR*, *Materialverwalter/in AAFR* und *Bauführer/in AAFR* aufgehoben. Diese Tätigkeiten entsprechen der Organisation des Amtes für Archäologie nicht mehr. Diese Funktionen werden grundsätzlich der Referenzfunktion *Technische/r Sachbearbeiter/in* zugeordnet.
- Einreihung der Funktion *Jagd- und Fischereiaufseher/in* in die Gehaltsklassen 12 und 14 (bisher 11, 12 und 13). Diese Funktion nennt sich künftig *Wildhüter-Fischereiaufseher/in*.
- Um 2 Klassen höhere Einreihung der Funktionen *Qualifizierte Forstwartin/Qualifizierter Forstwart* in Gehaltsklasse 10 (bisher Gehaltsklasse 8), *Spezialisierte Forstwartin/Spezialisierter Forstwart* in Gehaltsklasse 11 (bisher Gehaltsklasse 9) und Schaffung der Funktion *Forstwart Vorarbeiter/in* in Gehaltsklasse 14.
- Diese Änderungen im Forstwesen haben indirekte Auswirkungen auf die folgenden Funktionen dieses Bereiches: *Forstarbeiter/in* neu in den Gehaltsklassen 5 und 8 (bisher 4 und 7) und *Equipenchef/in (Forstwart/in)* neu in Gehaltsklasse 12 (bisher Gehaltsklasse 10); die Funktion *Stellvertretende/r Equipenchef/in (Forstwart)* wird aufgehoben.

Technisch-wissenschaftlicher Bereich:

Hauptsächliche strukturelle und Einreichungsänderungen:

- Schaffung der Funktion *Arbeitsinspektor/in* und Neueinreihung in die Klassen 17-18, 18-19 und 20-21 (bisher Gehaltsklassen 18 und 20). Diese Einreihung variiert je nach Grundausbildung (HTL, FH, Universität) und allfälliger Ausbildung als Arbeitshygieniker/in.
- Harmonisierung und Änderung der Einreihung der Funktion *Zeichner/in AAFR* in die Gehaltsklassen 8 und 10 (bisherige Einreihung 8, 10 und 12).
- Zurückstufung der Funktion *Ausgrabungstechniker/in* in Gehaltsklasse 13 (bisher 14 und 15) und Schaffung der Funktion *Spezialisierte Ausgrabungstechnikerin/ Spezialisierter Ausgrabungstechniker* in Gehaltsklasse 16, die oder der ebenfalls für eine Ausgrabungsstätte verantwortlich sein wird, wenn keine technische Assistentin oder kein technischer Assistent zugegen ist.
- Neueinreihung der Funktion *Wissenschaftliche Assistentin/ Wissenschaftlicher Assistent AAFR* in die Gehaltsklassen 18 und 20 (bisher 15 und 18).

Spital- und Sozialwesen:

Hauptsächliche strukturelle und Einreichungsänderungen:

- Bestätigung der Einreihung der Funktion *Gesundheitsschwester/pfleger* in Gehaltsklasse 17 und Höhereinreihung der Funktion *Berater/in Familienplanung* in Gehaltsklasse 17 (bisher Gehaltsklasse 16).
- Höhereinreihung, Änderung und Differenzierung der Referenzfunktion *Schwesternhilfe*. Die Funktion *Pflegeassistent/in* (einjährige Ausbildung beim Roten Kreuz) wird in Gehaltsklasse 7 eingereiht. Die Funktion *Pflegehelfer/in* (Ausbildung beim Roten Kreuz) wird in Gehaltsklasse 6 eingereiht. Die neue Funktion *Technische Assistentin/Technischer Assistent I und II* wird in die Gehaltsklassen 5 und 6 eingereiht.
- Höhereinreihung der Funktion *Nurse* um eine Gehaltsklasse (Klasse 8). Diese Funktion wird wegfallen, da es die entsprechende Ausbildung nicht mehr gibt. Sie soll dann durch eine der folgenden Funktionen ersetzt werden: *Krankenschwester/pfleger, Hebamme* und/oder *Fachangestellte/r Gesundheit*.
- Bestätigung der Gehaltsklasse 16 für die Funktion *Hebamme*.
- Höhereinreihung und Harmonisierung der bisherigen Funktionen *Verantwortliche/r einer Pflegeeinheit* im Kantonsspital und *Stellvertretende/r Leiter/in des Pflegedienstes* im Kantonalen Psychiatrischen Spital. Diese beiden Funktionen werden künftig unter der Bezeichnung *Oberschwester/pfleger einer Pflegeeinheit* in den Gehaltsklassen 19 und 20 je nach Grösse der Pflegeeinheit zusammengefasst.

- Höhereinreihung der Funktion *Leiter/in des Krankenpflegeunterrichts* in Gehaltsklasse 20 (bisher Klasse 18).
- Höhereinreihung der Funktion *Oberschwester/pfleger einer Klinik/ Abteilung* in die Gehaltsklassen 21, 22 und 23 (bisher Klassen 18 und 19). Die Unterscheidung wird von der Grösse der Klinik abhängen.
- Höhereinreihung der Funktion *Medizinische Praxisassistentin/ Medizinischer Praxisassistent* in die Gehaltsklassen 11 und 12 (bisher Klassen 8 und 10).
- Bestätigung der Einreihung der Funktion *Technische Operationsassistentin/ Technischer Operationsassistent* in Gehaltsklasse 15.
- Höhereinreihung der Funktion *Medizinische Laborantin/Medizinischer Laborant* im Kantonsspital in die Gehaltsklassen 13 und 14 (bisher in Gehaltsklasse 12).
- Bestätigung der Gehaltsklasse 14 für die Funktion *Ernährungsberater/in*.
- Höhereinreihung der Funktionen *Ergotherapeut/in, Physiotherapeut/in* und *Röntgentechniker/in* in die Gehaltsklasse 16 (bisher Klasse 14). Die Funktionen *Techniker/in für Radiotherapie* und *Techniker/in für Nuklearmedizin* werden der Funktion *Röntgentechniker/in* zugeordnet.
- Weitere Funktionseinreihungen im Pflegebereich sind dementsprechend geändert worden, wie die Funktion *Adjunkt/in der Chefin/des Chefs eines medizinisch technischen Sektors* in Gehaltsklasse 17-18 (bisher 16-17), *Chef/in eines medizinisch technischen Sektors* in Gehaltsklasse 18-20 (bisher 17-19).

Staatlich subventionierte Funktionen:

Hauptsächliche strukturelle und Einreihungsänderungen:

- Bestätigung der Einreihung der Funktionen *Aktivierungstherapeut/in* in der Gehaltsklasse 7, *Betagtenbetreuer/in* in der Gehaltsklasse 8, *Sanitätsleitstellendisponent/in* (144) in der Gehaltsklasse 14 und *Werkstattleiter/in im sozialpädagogischen Bereich* in der Gehaltsklasse 16
- Die Funktion *Schwesternhilfe* wird gleich geändert wie die im Staatsdienst ausgeübte Funktion.
- Höhereinreihung der Funktion *Sozialpädagogin/Sozialpädagoge* in die Gehaltsklasse 17 (bisher Klasse 16).

Gehaltsaufwertungen

Die beschlossenen Höhereinreihungen treten rückwirkend auf den 1. März 2004 in Kraft. In den Fällen, in denen Funktionen zurückgestuft wurden, sind besondere Massnahmen vorgesehen, um den lohnmassigen Besitzstand der Funktionsinhaberinnen und -inhaber während maximal 5 Jahren zu wahren.

Die Kosten der Gehaltsaufwertungen dürften sich für das Jahr 2004 auf 331'000 Franken für die staatlichen Funktionen und auf 1'057'000 Franken für die staatlich subventionierten Funktionen belaufen.

Weiteres Vorgehen

Mit diesen Beschlüssen hat der Staatsrat alle Einreichungsentscheide der zweiten Funktionsbewertungsetappe getroffen. Als weiteres Vorgehen will er die KBF damit beauftragen, den Beschrieb der bereits bewerteten Funktionen beim Staat Freiburg zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Beginn einer dritten Funktionsbewertungsetappe auf Mandat des Staatsrates kann frühestens für das Frühjahr 2005 ins Auge gefasst werden, insbesondere für die Bearbeitung der noch hängigen Neubewertungsanträge.

Auskünfte: Staatsrat Dr. Urs Schwaller, Finanzdirektor